

# Statuten des Feuerwehrvereins der Feuerwehr Kirchberg - Lütisburg

## Gliederung

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organe
4. Unterschrift, Bekanntmachung, Haftung

## 1. Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Feuerwehrverein der Feuerwehr Kirchberg - Lütisburg besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ZGB und folgende. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein fördert die Kameradschaft der Feuerwehrinteressierten der Feuerwehr Kirchberg - Lütisburg.

## 2. Mitgliedschaft

**Art. 3** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die in der Feuerwehr Kirchberg - Lütisburg Feuerwehrdienst leistet oder geleistet hat. Wer in der Feuerwehr Kirchberg - Lütisburg Dienst leistet, kann Mitglied des Feuerwehrvereins der Feuerwehr Kirchberg - Lütisburg werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Vorausgesetzt ist die persönliche Anwesenheit.

### **Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Hauptversammlung.

### **Art. 5 Verpflichtung der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Interessen des Vereins zu wahren
- die Interessen der Feuerwehr Kirchberg - Lütisburg nach aussen zu vertreten

### **Art. 6 Beitragsleistung**

Die Mitglieder des Vereins können zur Leistung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet werden. Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgelegt.

## 3. Organe

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

### **Art. 8 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Sie kann nötigenfalls durch den Vorstand einberufen werden. Ferner findet die Versammlung statt, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher.

### **Art. 9 Befugnisse der Hauptversammlung**

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle für die Dauer von 4 Jahren
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Mutationen
4. Festsetzung des Jahres- und Eintrittsbeitrages
5. Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Kontrollstelle
6. Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten, Aufstellen von Reglementen, Auflösung des Vereins

#### **Art. 10 Stimmrecht**

An der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Mitgliederausschluss gilt auch das absolute Mehr.

#### **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier sowie Beisitzern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt

Die Anzahl der Beisitzer wird durch den Vorstand nach Bedarf und Aufgaben selber beschlossen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat die Geschäfte des Vereins mit aller Umsicht zu besorgen und die Interessen desselben zu wahren. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Einberufung der Hauptversammlung, Vorbereiten der Geschäfte, Berichterstattung sowie Ausführen der Beschlüsse
2. Erstellung der Jahresrechnung
3. Vertretung des Vereins nach aussen
4. Durchführung von regelmässigen Anlässen

#### **Art. 12 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### **Art. 13 Jahresabschluss**

Die Jahresrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Spätestens 3 Monate nach Schluss des Vereinsjahres sind die Jahresrechnung und die Bilanz mit dem Antrag des Vorstandes und der Kontrollstelle der Hauptversammlung zu unterbreiten.

### **4. Unterschrift, Bekanntmachung , Haftung**

#### **Art. 14 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zu Zweien der Präsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar

#### **Art. 15 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung des Vereins an die Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder.

#### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **5. Verschiedene Bestimmungen**

#### **Art. 17 Streitigkeiten**

Gerichtsstand ist am Wohnort des Präsidenten.

#### **Art. 18 Vermögensverteilung**

Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist dem Feuerwehrkommando Kirchberg - Lütisburg zur Verwaltung zu übergeben. Bei einer Neugründung wird dieses wieder als Startkapital zurückerstattet.

#### **Art. 19 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitglieder oder der Vorstand können verdiente Personen, welche Mitglied des Feuerwehrvereins der Feuerwehr Kirchberg – Lütisburg sind, zur Wahl als Ehrenmitglied zu Händen der Hauptversammlung vorschlagen.

#### **Art. 20 Anträge an die Hauptversammlung**

Anträge, welche an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten oder dem Aktuar schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. März 2020 genehmigt worden.

Für den Vorstand

Der Präsident

Der Aktuar